

Statistisches Bundesamt
- Außenhandelsstatistik -

Wiesbaden, im Oktober 1992



Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-03585

(10.3584)

Informationsschreiben
über die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaften^{*)} (Intrahandelsstatistik)

- | | |
|--|--|
| 1. Die Notwendigkeit der Fortführung einer Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten | 3.3 Wann entsteht eine statistische Anmeldepflicht? |
| 2. Die Rechtsgrundlagen | 3.4 Mit welchen Datenträgern kann angemeldet werden? |
| 3. Die Intrahandelsstatistik | 3.5 Für welchen Zeitraum und wann sind die statistischen Meldungen abzugeben? |
| 3.1 Welche Warenverkehre sind Gegenstand der Statistik? | 3.6 Welche Daten sind zu übermitteln? |
| 3.2 Wer ist auskunftspflichtig? | 3.7 Welche Funktion hat das Unternehmensregister im Rahmen der Statistik? |

***) EG-Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich.**

1. Die Notwendigkeit der Fortführung einer Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

Mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 werden die Verflechtungen der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten weiter zunehmen. Der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital kann jedoch keinesfalls bereits als Verschmelzung der beteiligten Volkswirtschaften interpretiert werden, da es auch nach 1992 nationale Währungssysteme, Unterschiede des Rechts sowie nationale Wirtschaftspolitiken geben wird. Insoweit ist es für alle Mitgliedstaaten - so auch für Deutschland - weiterhin notwendig, Kenntnis über den gesamten Außenhandel (EG- und Drittlandshandel) zu haben. Solche Ergebnisse werden von den Gemeinschaftsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um u.a. Analysen über die eigene internationale Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Außenhandel durchführen zu können. Ein Verzicht auf die statistische Erfassung der innergemeinschaftlichen Warenströme hätte für Deutschland zur Konsequenz, daß keine Daten über Größenordnung und Struktur des Warenaustauschs mit anderen Mitgliedstaaten vorlägen, obwohl der Anteil des Intrahandels am gesamten Außenhandel über 50 % beträgt und mit fortschreitender Integration wahrscheinlich weiter zunehmen wird.

Aber auch die Ergebnisse im Drittlandshandel würden bei fehlendem Nachweis des EG-Handels verzerrt. Grund hierfür ist u.a. der wachsende Trend, aus Drittländern importierte Waren zunächst in einem anderen Mitgliedstaat zum freien Verkehr abzufertigen, bevor sie dann nach Deutschland als das endgültige Bestimmungsland verbracht werden. Diese indirekten Einfuhren spielen eine bedeutende Rolle. Im Jahr 1991 wurden z.B. aus den Vereinigten Staaten Waren im Wert von 42,2 Mrd. DM und aus Japan von 39,7 Mrd. DM nach Deutschland eingeführt. Davon wurden 3,7 Mrd. DM bzw. 5,8 Mrd. DM indirekt importiert. Ohne Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenströme wären somit die Einfuhren aus den USA um 8,8 % und aus Japan um fast 15 % zu niedrig ausgewiesen worden.

Im übrigen ist die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten keineswegs eine neue Statistik. Viele Auskunftspflichtige waren sich bisher nur nicht der Tatsache bewußt, daß sie mit der Erledigung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Formalitäten gleichzeitig auch ihre statistischen Verpflichtungen erfüllten. Mit Beginn des Jahres 1993 und mit dem Fortfall der Binnenzollgrenzen bleiben jedoch die statistischen Verpflichtungen bestehen.

Diese Verpflichtungen bedeuten jedoch keineswegs eine zusätzliche Belastung für die deutsche Wirtschaft, da allein durch die Einführung umsatzbezogener Schwellen eine große Anzahl kleiner und mittlerer Unternehmen, die bisher grundsätzlich jede ihrer Warensendungen über die Grenze anzumel-

den hatten, künftig von ihrer Meldepflicht befreit sind. Aber auch die Unternehmen, die weiterhin einer Meldepflicht unterliegen, müssen weniger Daten als bisher dem Statistischen Bundesamt übermitteln. Auch die Meldung selbst muß nicht mehr pro Warensendung abgegeben werden, sondern es genügt in vielen Fällen eine nach übereinstimmenden Merkmalen zusammengefaßte Meldung. Insgesamt gesehen läßt sich sagen, daß die neuen Regelungen einen vertretbaren Kompromiß zwischen einer möglichst weitgehenden Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen und der Notwendigkeit, auch über 1992 hinaus Daten über den Warenaustausch mit anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, darstellt.

2. Die Rechtsgrundlagen

Die Intrahandelsstatistik ist Teil eines umfassenden europäischen statistischen Programms über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten. Es umfaßt gegenwärtig drei Statistiken: die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs. Für dieses Statistik-Programm ist ein neues Erhebungssystem, das sog. **Intrastat-System**, entwickelt worden. Seine Anwendung auf die einzelnen Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ist in den entsprechenden speziellen Rechtsgrundlagen geregelt. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Angaben zur Statistik des Lagerverkehrs nicht nach diesem Erhebungssystem, sondern im Rahmen der zollamtlichen Abfertigung erhoben werden.

Im Sinne einer einheitlichen Anwendung der Begriffe und Methoden wurden bzw. werden auf Gemeinschaftsebene Verordnungen erlassen, die als unmittelbar geltende Rechtsvorschriften die statistische Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs regeln. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Verordnungen, die zum Teil noch nicht veröffentlicht sind:

- Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (enthält Grundsätze für alle drei Statistiken, regelt das Erhebungsverfahren sowie die grundsätzlichen Bestimmungen über die Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten);
- Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 der Kommission vom 22. Oktober 1992 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (enthält unter anderem die Definitionen der anzumeldenden Merkmale, die zu verwendenden Codes sowie eine Liste der Waren, die von der Erhebung ausgeschlossen sind);
- Vorgesehene Verordnung (EWG) des Rates über die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Erhebung dieser beiden Statistiken sowie die Definitionen der anzumeldenden Merkmale und die zu verwendenden Codes);

- **Vorgesehene Verordnung (EWG) der Kommission über die Datenträger für die statistischen Informationen der Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten (enthält Regelungen über die zu verwendenden Erhebungsunterlagen und Muster);**
- **Verordnung (EWG) Nr. 2256/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 über die statistischen Schwellen der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (enthält Bestimmungen über die Qualitätsanforderungen, die die einzelnen Mitgliedstaaten bei der Festlegung der umsatzbezogenen Schwellen beachten müssen).**

Außerdem gelten für bestimmte Bereiche weiterhin nationale Rechtsvorschriften:

- **Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (u.a. Grundlage für Ordnungswidrigkeitsverfahren);**
- **Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (u.a. Festlegung der fakultativen Merkmale, die in Deutschland erhoben werden);**
- **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (u.a. Festlegung der umsatzbezogenen Schwellen).**

Von den hier zitierten Rechtsvorschriften sind für den größten Teil der auskunftspflichtigen Unternehmen insbesondere die Bestimmungen betreffend die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten von Be-

deutung. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich daher ausschließlich auf diese Statistik.

3. Die Intrahandelsstatistik

3.1 Welche Warenverkehre sind Gegenstand der Statistik?

3.1.1 Grundsätzlich gilt, daß alle aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat beförderten **Gemeinschaftswaren** Gegenstand der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten sind. Gemeinschaftswaren sind Waren, die in einem EG-Mitgliedstaat gewonnen bzw. hergestellt wurden oder sich im zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft befinden.

3.1.2 Gleiches gilt aber auch für **Nichtgemeinschaftswaren**, soweit sich diese im zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung oder Umwandlung befinden.

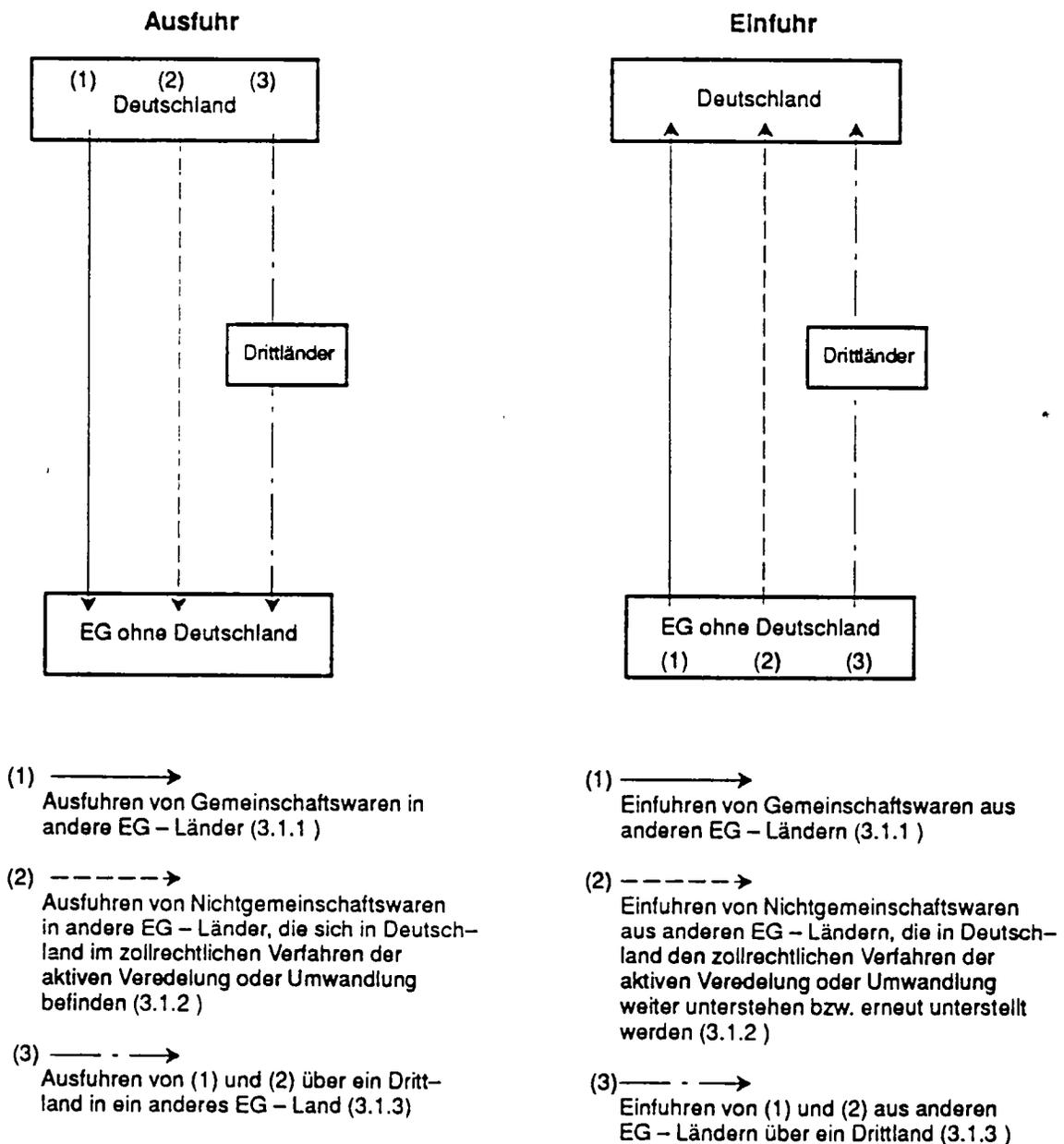
3.1.3 Die Verbringung der vorgenannten Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat wird auch dann in der Intrahandelsstatistik erfaßt, wenn die Waren durch ein Drittland transportiert werden (z.B. Lieferung von Italien nach Deutschland über Österreich).

3.1.4 In der Intrahandelsstatistik wird das Verbringen von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen als Versendung, der umgekehrte Warenverkehr als Eingang bezeichnet. Die geläufigen Begriffe **Ausfuhr/Export** und **Einfuhr/Import** werden nur noch im Handel mit Drittländern

(Extrahandel) verwendet. Bei der Darbietung von Gesamtergebnissen über Extrahandel und Intrahandel zusammen gelten dagegen weiter die herkömmlichen Bezeichnungen.

3.1.5 Im nachfolgenden Schaubild sind die von der Statistik erfaßten Warenströme nochmals schematisch dargestellt.

Warenverkehre, die Gegenstand der Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten sind



3.2 Wer ist auskunftspflichtig?

3.2.1 Die Verpflichtung, die statistischen Informationen zu liefern, obliegt grundsätzlich jeder natürlichen oder juristischen Person, die in der Bundesrepublik Deutschland umsatzsteuerpflichtig ist und sich am Handel mit anderen Mitgliedstaaten beteiligt.

3.2.2 Im Versandungsfall bedeutet dies, daß immer derjenige, der eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausführt, auch auskunftspflichtig gegenüber der Statistik ist.

3.2.3 Entsprechend ist im Eingangsfall immer derjenige auskunftspflichtig, für den ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt.

3.2.4 Die Auskunftspflicht verlagert sich nicht, wenn ein oder mehrere Dritte, z.B. Spediteure, mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt werden. Der Auskunftspflichtige bleibt für die Richtigkeit der gelieferten Daten auch weiter verantwortlich.

3.2.5 Verstöße gegen die Auskunftspflicht können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

3.3 Wann entsteht eine statistische Anmeldepflicht?

3.3.1 Auskunftspflichtige sind grundsätzlich nur dann zu einer statistischen Meldung verpflichtet, wenn der Wert ihrer im Intrahandel getätigten jährlichen Versendungen in andere Mitgliedstaaten oder Eingänge aus anderen

Mitgliedstaaten 200 000 DM im Vorjahr überschritten hat oder im laufenden Jahr überschreitet. Bei der Berechnung der Schwellen sind auch unentgeltliche Versendungen bzw. Eingänge zu berücksichtigen.

3.3.2 Der Auskunftspflichtige muß somit zunächst prüfen:

1. Liegt der Wert der Versendungen im Vorjahr (z.B. 1992) über 200 000 DM? Wenn ja, so ist im darauffolgenden Jahr (im Beispiel 1993) monatlich eine statistische Meldung abzugeben.

2. Liegt der Wert der Eingänge im Vorjahr (z.B. 1992) über 200 000 DM? Wenn ja, so ist im darauffolgenden Jahr (im Beispiel 1993) monatlich eine statistische Meldung abzugeben.

Ein Auskunftspflichtiger kann somit entweder nur hinsichtlich der Versendung oder nur hinsichtlich des Eingangs oder hinsichtlich beider Verkehrsrichtungen meldepflichtig sein.

3.3.3 Die Auskunftspflicht setzt aber auch dann ein, wenn die Versendungen oder Eingänge in andere bzw. aus anderen Mitgliedstaaten im laufenden Kalenderjahr (im Beispiel 1993) die Schwelle von 200 000 DM überschreiten. Geschieht dies beispielsweise im Juli, entsteht die Meldepflicht im August.

3.4 Mit welchen Datenträgern kann angemeldet werden?

3.4.1 Die statistischen Meldungen sind mit einem speziellen Erhebungsvordruck (siehe hierzu auch 3.6) oder auf magnetischen Datenträgern zu übermitteln.

Die Datenträger sind dem Statistischen Bundesamt zuzuleiten.

Bei der Verwendung von speziellen Erhebungsvordrucken ist es den auskunftspflichtigen Unternehmen freigestellt, diese Meldungen auch bei einer Zollstelle zur Weiterleitung an das Statistische Bundesamt abzugeben.

3.4.2 Auskunftspflichtigen, die mittels speziellem Erhebungsvordruck melden möchten, können mit einem Bestellzettel die Vordrucke sowie eine Ausfüllanleitung ab Dezember 1992 kostenfrei über das Statistische Bundesamt beziehen. Der Bestellzettel wird den Unternehmen Anfang Dezember d.J. unaufgefordert zugesandt. Sollte der Bestellzettel nicht bis Ende Dezember 1992 zugegangen sein, müßte er beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden formlos angefordert werden.

3.4.3 Informationen über die Anmeldung mit magnetischen Datenträgern können bereits jetzt beim

Statistisches Bundesamt
Gruppe V B Außenhandel
Postfach 5528

6200 Wiesbaden 1

angefordert werden.

3.4.4 Zur Zeit wird im Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt ein Software-Programm entwickelt, das nach Fertigstellung im Laufe des Jahres 1993 ebenfalls kostenfrei bezogen werden kann. Dieses Programm ist als Dateneingabeprogramm konzipiert. Es ermöglicht, Daten auf eine Diskette zu übertragen, die anstelle des speziellen Erhebungsvordrucks dem Statistischen Bundesamt zuzusenden ist. Einzelheiten hierzu werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

3.5 Für welchen Zeitraum und wann sind die statistischen Meldungen abzugeben?

Berichtszeitraum für die Intrahandelsstatistik ist der Kalendermonat.

Die statistischen Meldungen sollten möglichst kontinuierlich (z.B. wöchentlich oder dekadeweise) abgegeben werden, um die Bearbeitung im Statistischen Bundesamt zu erleichtern.

In jedem Fall müssen die statistischen Meldungen über die Versendungen und die Eingänge des Berichtsmonates spätestens am 5. Werktag nach Ablauf des Berichtsmonates abgeschickt sein.

3.6 Welche Daten sind zu übermitteln?

Die Daten, die dem Statistischen Bundesamt ab dem 1.1.1993 zu übermitteln sind, sollen nachfolgend beispielhaft an den neuen speziellen Erhebungsvordrucken "Versendung" und "Eingang" (siehe nachfolgende Seiten) erläutert werden.



1 Umsatzst-Nr Zusatz Bundesl FA
 Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)

Versendung
 2 Monat/Jahr 3

4 Umsatzst-Nr Zusatz Bundesl FA
 Drittmelder (Name und Anschrift)

5 - Statistische Meldung -
 An das Statistische Bundesamt
 Außenhandelsstatistik
 Postfach 55 28
 D-6200 Wiesbaden

6 Warenbezeichnung	7 Pos-Nr	8 Best Land/Uspr Reg a <input type="text"/> b <input type="text"/>	9 Lieferbed <input type="text"/>	10 Art <input type="text"/>	11 V <input type="text"/>	12 Einladehafen <input type="text"/>
	13 Warennummer <input type="text"/>		14 Urspr-L <input type="text"/>		15 Statist Verfahren <input type="text"/>	
	16 Eigenmasse in kg <input type="text"/>		17 Besondere Maßeinheit <input type="text"/>			
	18 Rechnungsbetrag in vollen DM <input type="text"/>		19 Statistischer Wert in vollen DM <input type="text"/>			

6 Warenbezeichnung	7 Pos-Nr	8 Best Land/Uspr Reg a <input type="text"/> b <input type="text"/>	9 Lieferbed <input type="text"/>	10 Art <input type="text"/>	11 V <input type="text"/>	12 Einladehafen <input type="text"/>
	13 Warennummer <input type="text"/>		14 Urspr-L <input type="text"/>		15 Statist Verfahren <input type="text"/>	
	16 Eigenmasse in kg <input type="text"/>		17 Besondere Maßeinheit <input type="text"/>			
	18 Rechnungsbetrag in vollen DM <input type="text"/>		19 Statistischer Wert in vollen DM <input type="text"/>			

6 Warenbezeichnung	7 Pos-Nr	8 Best Land/Uspr Reg a <input type="text"/> b <input type="text"/>	9 Lieferbed <input type="text"/>	10 Art <input type="text"/>	11 V <input type="text"/>	12 Einladehafen <input type="text"/>
	13 Warennummer <input type="text"/>		14 Urspr-L <input type="text"/>		15 Statist Verfahren <input type="text"/>	
	16 Eigenmasse in kg <input type="text"/>		17 Besondere Maßeinheit <input type="text"/>			
	18 Rechnungsbetrag in vollen DM <input type="text"/>		19 Statistischer Wert in vollen DM <input type="text"/>			

6 Warenbezeichnung	7 Pos-Nr	8 Best Land/Uspr Reg a <input type="text"/> b <input type="text"/>	9 Lieferbed <input type="text"/>	10 Art <input type="text"/>	11 V <input type="text"/>	12 Einladehafen <input type="text"/>
	13 Warennummer <input type="text"/>		14 Urspr-L <input type="text"/>		15 Statist Verfahren <input type="text"/>	
	16 Eigenmasse in kg <input type="text"/>		17 Besondere Maßeinheit <input type="text"/>			
	18 Rechnungsbetrag in vollen DM <input type="text"/>		19 Statistischer Wert in vollen DM <input type="text"/>			

Erläuterungen:
 Feld 8a Bestimmungsmitgliedstaat
 Feld 8b Ursprungsregion
 9 Lieferbedingung
 10 Art des Geschäfts
 Feld 11 Verkehrszweig
 12 Einladehafen oder flughafen
 14 Ursprungsland

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORDRUCK N



Eingang

2 Monat/Jahr 3

1 Umsatzst.-Nr. Zusatz Bundesl. FA
 Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)

4 Umsatzst.-Nr. Zusatz Bundesl. FA
 Drittmelder (Name und Anschrift)

5 **- Statistische Meldung -**
An das Statistische Bundesamt
Außenhandelsstatistik
Postfach 55 28
D-6200 Wiesbaden

6 Warenbezeichnung	7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land/Best.-Reg a <input type="text"/> b <input type="text"/>	9 Lieferbed	10 Art	11 V	12 Entladehafen
	13 Warennummer	14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren			
	16 Eigenmasse in kg	17 Besondere Maßeinheit				
	18 Rechnungsbetrag in vollen DM	19 Statistischer Wert in vollen DM				

6 Warenbezeichnung	7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land/Best.-Reg a <input type="text"/> b <input type="text"/>	9 Lieferbed	10 Art	11 V	12 Entladehafen
	13 Warennummer	14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren			
	16 Eigenmasse in kg	17 Besondere Maßeinheit				
	18 Rechnungsbetrag in vollen DM	19 Statistischer Wert in vollen DM				

6 Warenbezeichnung	7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land/Best.-Reg a <input type="text"/> b <input type="text"/>	9 Lieferbed	10 Art	11 V	12 Entladehafen
	13 Warennummer	14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren			
	16 Eigenmasse in kg	17 Besondere Maßeinheit				
	18 Rechnungsbetrag in vollen DM	19 Statistischer Wert in vollen DM				

6 Warenbezeichnung	7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land/Best.-Reg a <input type="text"/> b <input type="text"/>	9 Lieferbed	10 Art	11 V	12 Entladehafen
	13 Warennummer	14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren			
	16 Eigenmasse in kg	17 Besondere Maßeinheit				
	18 Rechnungsbetrag in vollen DM	19 Statistischer Wert in vollen DM				

Erläuterungen:

- | | | | |
|---------|--------------------------|---------|-----------------------------|
| Feld 8a | Versendungsmitgliedstaat | Feld 11 | Verkehrszweig |
| 8b | Bestimmungsregion | 12 | Entladehafen oder Flughafen |
| 9 | Lieferbedingung | 14 | Ursprungsland |
| 10 | Art des Geschäfts | | |

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders

Feld 1:

Umsatzsteuernummer/Auskunftspflichtiger

Erstes Unterfeld

(Umsatzst.Nr./Zusatz/Bundesl.FA)

Anzugeben ist im ersten Teilfeld (Umsatzst.-Nr.) die Umsatzsteuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben hat. Sie ist linksbündig einzutragen. Nichtnumerische Zeichen (/,- u.a.) sind zu unterdrücken.

Die Anzahl der Ziffern einer Umsatzsteuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

9-stellig im Saarland

10-stellig in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

11-stellig in den übrigen Bundesländern.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon (0611) 75-2729, konsultiert werden.

Bei der hier geforderten Umsatzsteuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die vom Bundesamt für Finanzen, 6630 Saarlouis, zugeteilt wird und u.a. bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Erwerben auf den Rechnungen anzugeben ist.

Sofern vom Statistischen Bundesamt eine 3-stellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens zugeteilt wurde, ist diese Nummer im zweiten Teilfeld

(Zusatz) einzutragen. Wurde vom Statistischen Bundesamt keine Unterscheidungsnummer vergeben, bleibt dieses Feld leer.

Im dritten Teilfeld (Bundesl. FA) ist der zweistellige Code des Bundeslandes, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat, wie folgt anzugeben:

Schleswig-Holstein	01
Hamburg	02
Niedersachsen	03
Bremen	04
Nordrhein-Westfalen	05
Hessen	06
Rheinland-Pfalz	07
Baden-Württemberg	08
Bayern	09
Saarland	10
Brandenburg	12
Mecklenburg-Vorpommern	13
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	15
Thüringen	16
Berlin (West)	21
Berlin (Ost)	22

Zweites Unterfeld (Auskunftspflichtiger)

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Auskunftspflichtigen.

Feld 2: Monat/Jahr

Anzugeben ist der Berichtszeitraum (s. 3.5).

Erstes Unterfeld

Anzugeben ist der Monat in zwei Ziffern (z.B. 01 für Januar, 02 für Februar usw.).

Zweites Unterfeld

Anzugeben sind die letzten zwei Ziffern des Jahres (93, 94 usw.).

Feld 3:

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

**Feld 4: Umsatzsteuer-
nummer/Drittanmelder**

Dieses Feld ist nur dann auszufüllen, wenn der Auskunftspflichtige einen Drittanmelder (z.B. Spediteur) beauftragt hat, die statistischen Informationen zu erteilen.

**Erstes Unterfeld (Umsatzst.-
Nr./Zusatz/Bundesl. FA)**

Zu den einzelnen Teilfeldern gelten die Ausführungen zu Feld 1, erstes Unterfeld, jedoch bezogen auf den Drittanmelder. Wird einem Drittanmelder vom Statistischen Bundesamt eine spezielle Nummer zugeteilt, so ist diese anzugeben.

Zweites Unterfeld (Drittanmelder)

Anzugeben sind der Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Drittanmelders.

Feld 5:

Enthält lediglich die Anschrift des Statistischen Bundesamtes. Soweit dies von einzelnen Auskunftspflichtigen gewünscht ist, kann rechts neben der Anschrift eine Referenznummer, z.B. Rechnungsnummer, angegeben werden.

Feld 6: Warenbezeichnung

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung, die eine eindeutige Zuordnung der Ware zu der Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung ermöglicht.

Feld 7: Pos.-Nr.

Anzugeben ist die laufende Nummer der jeweiligen Warentransaktion. Sofern für die Meldung mehrere Vordrucke erforderlich sind, ist die Numerierung auf den nachfolgenden Vordrucken fortzuführen.

**Feld 8a des Vordruckes Eingang: Versen-
dungsmitgliedstaat**

Anzugeben ist der Mitgliedstaat, aus dem die Waren versandt worden sind. Ist die Ware vor ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet in ein oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte zuletzt stattgefunden haben. Ist der Versendungsmitgliedstaat nicht bekannt, kann der Mitgliedstaat angegeben werden, in dem der Vertragspartner ansässig ist. Gemeint sind hier lediglich die Verträge, die zur Lieferung der Waren in das Erhebungsgebiet geführt haben. Reine Beförderungsverträge sind ausgeschlossen. Anzugeben ist der dreistellige Ländercode gem. dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (z.B. 003 für Niederlande).

**Feld 8b des Vordruckes Eingang: Be-
stimmungsregion**

Anzugeben ist der zweistellige Code des Bundeslandes, in dem die eingegangenen Waren verbleiben sollen (z.B. 06 für Hessen). Ist die Ware für das Ausland bestimmt, so ist der Code 25 anzugeben.

Feld 8a des Vordruckes Versendung:

Bestimmungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der Mitgliedstaat, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist der Bestimmungsmitgliedstaat nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsmitgliedstaat der letzte bekannte Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden sollen. Anzugeben ist der dreistellige Ländercode gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (z.B. 001 für Frankreich).

Feld 8b des Vordruckes Versendung:

Ursprungsregion

Für Waren mit Ursprung in Deutschland ist der zweistellige Code des zutreffenden Bundeslandes anzugeben (z.B. 14 für Sachsen). Für Waren mit ausländischem Ursprung ist der Schlüssel 99 einzutragen.

Feld 9: Lieferbedingung

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 10: Art des Geschäfts

Hier ist darzulegen, ob es sich bei der Warentransaktion beispielsweise um einen Kauf, eine Kommission, ein Leasinggeschäft, eine kostenlose Überlassung handelt. Anzugeben ist der ab 1993 für die Außenhandelsstatistik gültige zweistellige Code (z.B. 11 für Kauf).

Feld 11 des Vordruckes Versendung:

Verkehrszweig

Anzugeben ist der einstellige Code des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, mit dem die Ware Deutschland verläßt (z.B. 3 für Straßenverkehr). Unter aktivem Beförderungsmittel wird der Verkehrsträger verstan-

den, mit dem letztlich der Ortswechsel vollzogen wird. Beim Huckepackverkehr Straße/Schiene ist dies die Eisenbahn.

Feld 11 des Vordruckes Eingang:

Verkehrszweig

Anzugeben ist der einstellige Code des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, mit dem die Ware nach Deutschland gelangt ist (z.B. 2 für Eisenbahnverkehr).

Feld 12 des Vordruckes Versendung:

Einladehafen

Dieses Feld ist nur im See- und Luftverkehr auszufüllen. Anzugeben ist ein vierstelliger Code des deutschen Hafens oder Flughafens, wo die Ware zur Versendung verladen wurde (z.B. 6303 für Frankfurt/M-Flughafen).

Feld 12 des Vordruckes Eingang:

Entladehafen

Dieses Feld ist nur im See- und Luftverkehr auszufüllen. Anzugeben ist ein vierstelliger Code des deutschen Hafens oder Flughafens, wo die Ware nach Eingang entladen wurde (z.B. 9932 für Rostock-Seehafen).

Feld 13: Warennummer

Anzugeben ist die achtstellige Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung.

Feld 14 des Vordruckes Versendung:

Ursprungsland

Dieses Feld ist bei der Versendung nicht auszufüllen.

Feld 14 des Vordruckes Eingang:

Ursprungsland

Anzugeben ist der dreistellige Ländercode gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung des Landes, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind (z.B. 404 für Kanada). Ist das Ursprungsland nicht bekannt, ist die Codennummer des Versendungsmitgliedstaates anzugeben.

Feld 15: Statistisches Verfahren

Anzugeben ist der fünfstellige Verfahrenscode, zu dem die Waren bei der Versendung bzw. beim Eingang angemeldet werden (z.B. 10000 - Versendung zum endgültigen Verbleib).

Feld 16: Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in Feld 6 der betreffenden Position beschriebenen Ware, ausgedrückt in vollen kg. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Feld 17: Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist die Menge in der Besonderen Maßeinheit (m, m², Stück usw.), wenn dies im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.

Feld 18: Rechnungsbetrag

Der Rechnungsbetrag ist in vollen DM anzumelden.

Lautet die Rechnung auf eine ausländische Währung, ist der Rechnungsbetrag in DM umzurechnen.

Feld 19: Statistischer Wert

Der Statistische Wert der Waren ist der Wert frei deutsche Grenze. Er ist für jede einzelne Position anzugeben.

Bei einer Versendung z.B. auf fob-Basis bzw. bei einem Eingang auf cif-Basis entspricht er dem Rechnungsbetrag. In anderen Fällen muß er aus dem Rechnungsbetrag durch Hinzufügen oder Abziehen anteiliger Transport- und Versicherungskosten abgeleitet werden.

Beispiel: Bei einer Versendung auf der Basis frei Haus ist der Rechnungsbetrag um die Transport- und Versicherungskosten von der deutschen Grenze bis zum ausländischen Empfänger zu vermindern. Bei einem Eingang auf der Basis ab Werk ist der Rechnungsbetrag um die Transport- und Versicherungskosten vom ausländischen Lieferanten bis zur deutschen Grenze zu erhöhen.

Erfolgt die Versendung oder der Eingang rechnungsfrei, ist der Statistische Wert anhand vergleichbarer entgeltlicher Transaktionen zu ermitteln.

Feld 20: Ort/Datum/Unterschrift

Der Vordruck ist vom Auskunftspflichtigen oder Drittanmelder handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschrift muß in Druckbuchstaben wiederholt werden.

3.7 Welche Funktion hat das Unternehmensregister im Rahmen der Statistik?

Um die Vollzähligkeit und Vollständigkeit der statistischen Meldungen sicherzustellen, wurde in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung beim Statistischen Bundesamt ein

Unternehmensregister ausschließlich für statistische Zwecke eingerichtet. Es enthält alle am Intrahandel beteiligten Unternehmen mit ihrer Umsatzsteuernummer, unter der sie ihre laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen und jährlichen Umsatzsteuer-Erklärungen abgeben. Aus diesen Steuermeldungen sind die Gesamtlieferungen und Gesamtbezüge des Unternehmens in andere EG-Mitgliedstaaten bzw. aus anderen EG-Mitgliedstaaten ersichtlich. Diese Angaben werden dem Statistischen Bundesamt von der Finanzverwaltung vierteljährlich übermittelt. Das Statistische Bundesamt prüft, ob die statistische Meldung der einzelnen Unternehmen diesen Angaben entspricht. Ist dies nicht der Fall

oder ergeben sich Widersprüche, werden die Unternehmen vom Statistischen Bundesamt um Klärung des Sachverhaltes gebeten. Es sei darauf hingewiesen, daß dieses Verfahren einseitig ist und nur einen Informationsfluß von der Finanzverwaltung zum Statistischen Bundesamt vorsieht. Die statistische Geheimhaltung verbietet in jedem Fall eine Rückinformation durch das Statistische Bundesamt an die Finanzverwaltung. Das heißt, Abweichungen zwischen den Angaben in den Steuermeldungen und in den statistischen Meldungen werden ausnahmslos nur zwischen dem Statistischen Bundesamt und dem betroffenen Unternehmen ausgetauscht und untersucht.